

Militärverbindungsmission (MVM)

spezielle Gruppen von Militärangehörigen der drei Vestmächte, die ihre legalen Funktionen zur Durchführung subversiver Aktivitäten überschreiten. Die auf dem Territorium der DDR - außer in der Hauptstadt der DDR, Berlin, - tätig werdenden M. der Oberkommandierenden der in der BRD stationierten Streitkräfte der USA, Großbritanniens und Frankreichs wurden 19⁶/47 in Übereinstimmung mit dem "Abkommen über das Kontrollverfahren in Deutschland" vom 1U. 11. 19⁶ auf der Grundlage jeweils zweiseitiger Vereinbarungen in den Besatzungszonen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (MVM der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland - GSSD - in der BRD) errichtet bzw. ausgetauscht. Die westlichen M. sind beim Stab des Oberkommandierenden der GSSD akkreditiert. Ihre Funktion besteht in der Aufrechterhaltung einer ständigen und direkten Verbindung zwischen dem Oberkommandierenden der GSSD und denen der Streitkräfte der Vestmächte in der BRD. Entsprechend ihrer Funktion und damit verbundenen Aufgaben wurden den M. und ihren Angehörigen spezifische Rechte gewährt und Pflichten aufgelegt, die in der Folgezeit in Übereinstimmung mit den souveränen Rechten und Sicherheitsinteressen der DDR und der UdSSR sowie der gegenseitig geübten Praxis präzisiert wurden.

Bei der Wahrnehmung ihrer souveränen Befugnisse gegenüber den M. berücksichtigt die DDR die mit der Tätigkeit der sowjetischen M. in der BRD zusammenhängenden Interessen der UdSSR.

Zur Realisierung ihrer funktionellen Aufgaben werden den westlichen M. folgende Rechte gewährt:

- Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der M., einschließlich ihrer Kraftfahrzeuge sowie der Person der Angehörigen der M.,
- Einsatz von Kurieren und Verbindungsleuten zur Sicherung des ungehinderten Verkehrs zwischen den M. und den Stäben ihrer jeweiligen Oberkommandierenden, die die gleiche Immunität wie diplomatische Kuriere genießen,
- der Betrieb einer Funkstation,
- Bewegungs- und Reisefreiheit der Angehörigen der M. in der DDR außer in der Hauptstadt, den für M. ständig oder zeitweilig gesperrten Gebieten bzw. durch MVM-Verbotsschilder gekennzeichnete Zufahrtswege zu militärisch, ökonomisch und politisch bedeutsamen Objekten und Einrichtungen,

Den Angehörigen der M. ist darüber hinaus gestattet, Hotels, gastronomische Einrichtungen, Geschäfte und Tankstellen in Anspruch zu nehmen, Sport- und Kulturveranstaltungen zu besuchen, das Fernsprechnetz der DDR zu benutzen und in der Währung der DDR zu bezahlen.

Die Angehörigen der M. sind verpflichtet:

- sich in der DDR entsprechend den Festlegungen